

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 48 (1956)
Heft: 2

Artikel: Zur Wasserrechtsinitiative
Autor: Liver, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Wasserrechtsinitiative

(Rheinau-Initiative II)

DK 333.9:342.7

Von Dr. R. Liver, Chur

Das «Überparteiliche Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau» hatte im Februar 1953 gleichzeitig zwei Volksbegehren auf Ergänzung der Bundesverfassung eingereicht. Das eine, die sog. Rheinau-Initiative, wurde vorweg behandelt und ist von Volk und Ständen Ende 1954 mit eindrücklicher Klarheit abgelehnt worden. Ein einziger Stand hat eine annehmende Mehrheit aufgebracht. Die zweite Initiative, die Zwillingschwester der ersten, früher auch Rheinau-Initiative II genannt, wird vom Bundesrat als «Wasserrechts-Initiative» bezeichnet. Ihre Fassung lautet:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger verlangen auf dem Wege der Volksinitiative, daß der Art. 89 der Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden soll:

Die vom Bunde zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen (Art. 24^{bis} Abs. 4) bedürfen der Zustimmung beider Räte und sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder acht Kantonen verlangt wird.

Übergangsbestimmung

Art. 89, neuer Absatz, findet Anwendung auf alle vom Bund zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen, welche am 1. September 1952 noch nicht erteilt sind.»

Die Rückzugsmöglichkeit ist vorgesehen.

Der Bundesrat erstattete seinen Bericht den Räten am 4. Oktober 1955 (BBJ 1955, Bd. II, S. 637 ff.). Auszüge aus diesem Bericht sind im Januarheft dieser Zeitschrift wiedergegeben worden. Im Bericht wird dem Volksbegehren zwar ein achtenswerter Beweggrund zugestanden, das vorgeschlagene Mittel jedoch als untauglich bezeichnet und das Begehren aus rechtlichen, praktischen und staatspolitischen Gründen abgelehnt.

Der Nationalrat hat sich dem Antrag auf Verwerfung am 21. Dezember 1955 mit 114 gegen 19 Stimmen angeschlossen. Ein Rückweisungsantrag war mit ähnlichem Stimmverhältnis abgelehnt worden. Die ständerätliche Kommission hat am 1. Februar 1956 einstimmig (bei einer Enthaltung) Ablehnung beschlossen.

Einseitiger Landschaftsschutz

An der zweiten Initiative fällt zunächst auf, daß sie sich wie ihre Vorgängerin, einzig mit jenen Veränderungen des Landschaftsbildes befaßt, welche mit dem Ausbau unserer Wasserkräfte verbunden sind. Die Änderungen, die sich aus der starken Wohnbautätigkeit, der fortschreitenden Industrialisierung, den Bodenverbesserungen und dem wachsenden Autoverkehr ergeben, scheinen die Initianten wenig zu beunruhigen, obwohl sie doch sehr bedeutend sind. Diese einseitige Zielsetzung wirkt wenig überzeugend.

Aber die angestrebte «Erweiterung der Volksrechte» erstreckt sich nicht einmal auf den Landschaftsschutz beim Kraftwerkbau überhaupt, sondern nur auf den kleinen Ausschnitt der Wasserkraftnutzung, die auf Bundesverleihungen beruht. Das ist wahrlich eine höchst enge Zielsetzung für ein Volksbegehren. Der kleinste Teil unserer Kraftwerke beruht auf Bundesverleihungen. Der Bundesrat ist Verleihungsbehörde für die Werke am Rhein zwischen Basel und Bodensee, am Doubs im Jura, am untersten Rhoneabschnitt unterhalb Verbois (bei Genf), an einem Abschnitt der Barberine-

Eau noire (Wallis), am Reno di Lei (Stufe Val di Lei-Innerferrera), an einem Teil des Spöls und am Inn unterhalb Martina an der österreichischen Grenze. Da die größere Zahl der Grenzkraftwerke bereits in Betrieb ist, beschränkt sich die Auswirkung der Initiative auf wenige Werke.

In interkantonalen Fällen kann der Bundesrat in die Lage kommen, die Verleihung anstelle der beteiligten Kantone zu erteilen, jedoch nur, wenn sich diese nicht einigen können. Diese interkantonalen Bundeskonzessionen fallen für das Ziel des Volksbegehrens praktisch außer Betracht.

Der größte und wichtigste Teil unserer Wasserkräfte untersteht der Verfügungsmacht der Kantone und Gemeinden, so die Wasserkräfte von Wallis und Graubünden (abgesehen von kleinen Grenzstrecken), des Tessins sowie des Reuß- und Aaregebietes. Hier haben nach der geltenden, bewährten Ordnung die Kantone das letzte Wort in Landschaftsschutzfragen. Sie wenden bei der Behandlung von Verleihungen ihre kantonalen Schutzvorschriften und den Art. 22 des eidg. WRG über die Wahrung der Schönheiten der Landschaft an. Zu entscheiden ist dabei eine ausgesprochene Ermessensfrage. Der Entscheid der Kantone kann nur bei offensichtlicher Willkür aufgehoben werden. Diese Ordnung ist richtig, weil niemand anders als der Inhaber der Gebietshoheit, der alle Umstände kennt, besser abzuwägen vermag, welche Veränderung in Kauf genommen werden kann und was mit Opfern zu erhalten wert ist. Auswärtige Gutachter und Kommissionen werden der Frage nicht gerecht. Die Kantone haben auch nicht etwa versagt. So hat die Regierung Graubündens in schwerer Krisenzeit die Nutzung des Silsersees gegen den Willen der Gemeinden abgelehnt und damit die Verzögerung des Ausbaues der Bergeller Wasserkräfte auf sich genommen.

Willkürliche Zweiteilung

Man wagt nun nicht, das Selbstbestimmungsrecht der Stände über den Ausbau ihrer Wasserkräfte allgemein zu beschneiden. Die Initiative beschränkt sich vielmehr darauf, für Werke, die einer Bundeskonzession bedürfen, ein Vetorecht des Volkes vorzuschlagen. Damit würde aber zweierlei Recht geschaffen. Einige wenige Grenzkraftwerke würden von einem Volksveto bedroht, die Hauptmasse der Werke im Landesinnern aber bliebe von jeder Erschwerung befreit. Dabei wird kein Mensch im Ernste behaupten wollen, Grenzgewässer seien etwa schöner und schutzbedürftiger als andere Gewässer. Sind beispielsweise der Reno di Lei, der Spöl, die Baberine u. a. m. schöner und wertvoller als der Hinterrhein in der Rofla und Via Mala, der Silsersee, der Inn, die Maggia, Walliser und Berner Gewässer? Naturschönheiten halten sich bekanntlich nicht an die vom Menschen jeweils gezogenen politischen Grenzen. Ein sachliches Kriterium läßt sich für die unterschiedliche Behandlung nicht finden. Die Zweiteilung ist willkürlich. Mit Willkür kann man aber Idealen nicht dienen.

Der Einwand, für Grenzkraftwerke bestehe ohnehin eine andere Zuständigkeitsordnung, ist nicht stichhaltig. Für die Wahrung des Landschaftsbildes trifft dies nämlich nicht zu. Auch Grenzgewässer stehen im Eigentum der Uferkantone. Diesen kommt der Nutzen aus der Wasserkraft uneingeschränkt zu. Es gibt keine Bundesgewässer. Der Bund verwaltet bei der Konzessionserteilung das Gut der Kantone und handelt auf fremde Rechnung. Er hat dabei die Kantone anzuhören und auf ihre Gesetzgebung billig Rücksicht zu nehmen (Art. 7 und 52 eidg. WRG). Die Verleihung erfolgt im Interesse des berechtigten Uferkantons. Hinsichtlich der Wahrung des Landschaftsbildes muß auch an Grenzgewässern der Wille des Kantons als maßgebend betrachtet werden. Es geht ja um sein Gebiet und seine Interessen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Bund hier ein vom Willen des Kantons unabhängiges Entscheidungsrecht beanspruchen könnte. Die Verleihungskompetenz des Bundes entspringt ja einzig und allein seiner Aufgabe, das Land nach außen zu vertreten. Vom Willen des Kantons könnte der Bund daher nur aus übergeordneten Rücksichten auf den Nachbarstaat abweichen, nicht aber aus Gründen der abweichenden Bewertung der landschaftlichen Schönheit. Diese Bewertung kann vom Bunde nicht aus eigenem Recht ausgeübt werden, sie ist vielmehr eine unübertragbare Aufgabe des Gebietsherrn. Praktisch hält sich der Bund denn auch an die sachlich begründete Stellungnahme der Kantone.

Majorisierung der Kantone

Hier möchte nun die Initiative eine wesentliche Änderung im Entscheidungsrecht eintreten lassen. Anstelle des Bundesrates, der im Interesse des Kantons zu entscheiden hat, soweit nicht zwischenstaatliche Rücksichten vorgehen, soll das Volk ein völlig ungebundenes Vetorecht erhalten. Es ist klar, daß hierdurch der eigentlich berechnete Uferkanton sein Selbstbestimmungsrecht verlieren würde. Der letzte Entscheid läge dann in der Hand des Volkes und wäre damit den bekannten Zufälligkeiten einer Volksabstimmung mit ihrer Stimmungsmaße ausgesetzt. Wenn die Initianten nicht einen vom Willen des Uferkantons und des Bundesrates abweichenden Entscheid des Volkes anstreben würden, so bestünde gar kein Grund auf «Erweiterung der Volksrechte», die ja nur auf Kosten des Inhabers der Wasserhoheit gehen kann. (Im übrigen ist es unsinnig, derart verwickelte Verwaltungsakte, wie es Wasserrechtskonzessionen darstellen, einer schweizerischen Volksabstimmung unterbreiten zu wollen. Diese neue Art «Verwaltungsdemokratie» ist im Nationalrat mit Recht kritisiert worden).

Bezweckt wird mit der Initiative die Majorisierung der Kantone mit Grenzgewässern durch die Volksabstimmung. Dieses Ziel aber widerspricht Grundprinzipien unserer Demokratie, nämlich dem ausgeprägten Selbstbestimmungsrecht der Stände in Ermessensfragen und der Gleichberechtigung der Kantone.

Lex Spöl

Zu diesem Makel der Initiative gesellen sich nicht minder bedenkliche Mängel.

Die Initiative gibt sich äußerlich allgemein, indem ihr Wortlaut erwarten läßt, sie beziehe sich wenigstens auf alle Bundeskonzessionen. Überprüft man jedoch die

praktischen Anwendungsmöglichkeiten, so bleibt der Spöl allein zurück. Niemand ist imstande, ein anderes Gewässer anzuführen, bei dem ein Volksveto ernsthaft in Frage kommen könnte. Die Initiative ist daher eine lex Spöl. Die dürftige Bemäntelung des eigentlichen Zweckes mit einem allgemeinen Wortlaut ist dem Ideal des Landschaftsschutzes wenig würdig, ebensowenig ihre Auswirkung. Letztlich werden nämlich wirtschaftlich bedrängte Berggemeinden im Engadin und der wenig begüterte Kanton Graubünden an der Erschließung ihres wertvollen Naturgutes gehindert und zwar ohne jede Vergütung. Die Wasserkraft läßt man zwar gnädig seinem Eigentümer, aber sein Wasserschatz wird durch ein Nutzungsveto entwertet, ohne irgendeine Gegenleistung. Ein größeres Unrecht läßt sich einer Minderheit eines Grenzgebietes nicht leicht zufügen. Eine solche Art Parkpolitik richtet sich allerdings selber. Richtig aufgeklärt wird sich auch das Schweizervolk für eine so unfeine «Erweiterung der Volksrechte» auf Kosten des Engadins ebenso klar bedanken wie Bundesrat und Nationalrat. Das darf erwartet werden.

Die Rückwirkungsklausel, die ebenfalls nur für den Spöl in Frage kommen konnte, da das Val di Lei-Werk keinerlei Opposition begegnet und andere Bundeskonzessionen zwischen dem 1. September 1952 und der Abstimmung über das Volksbegehren gar nicht zu erwarten waren, widerspricht unserer Rechtsauffassung und bedeutet einen Einbruch in die Rechtssicherheit, wie im Nationalrat zutreffend ausgeführt wurde.

Untaugliches Mittel

Die Initiative zielt auf den Spöl im Nationalpark. Sie kann aber zufolge der willkürlichen Beschränkung des Landschaftsschutzes auf Grenzkraftwerke nur einen Teil des Spöls treffen, nämlich jenen Teil, der vom Grenzkraftwerk erfaßt wird. Nun kann man den Spöl im Parkgebiet technisch/wirtschaftlich ohne Künstelei in einem kantonalen oder einem internationalen Werke nutzen. Je nach dem projektierten Ausbau ist die Zuständigkeit des Bundes oder des Kantons und der Ufergemeinde gegeben.

Das Projekt Salis von 1919 sah die Einstauung des Spöls im Parkgebiet auf Grund einer rein bündnerischen Verleihung vor. Für seine Ausgestaltung waren keine anderen als sachliche Gesichtspunkte maßgebend. Die Atmosphäre war damals unvergiftet und das Livigno-Becken noch nicht erkannt. Die Eidgenossenschaft hat in einem Nachtrag von 1920 zum Parkvertrag mit der Gemeinde Zernez von 1913 im Hinblick auf dieses Projekt ausdrücklich erklärt, «daß sie der Stauung des Spöls im Parkgebiet durch Erstellung erforderlicher Stauwerke zum Zwecke der Erstellung eines Elektrizitätswerkes oder anderer industrieller Unternehmungen keine Opposition machen wird.» Die Stauung des Spöls nach diesem Projekt bedeutet für den Spöl ausgerechnet die stärkste Veränderung. Neuere Projekte für eine internationale Nutzung des Spöls unter Einbeziehung des Livignospiechers würden wesentlich geringere Veränderungen bringen. Die Haltung extremer Kreise zwingt jedoch heute dazu, auf das frühere Projekt zurückzugreifen. Hier versagt die Initiative jedoch vollkommen; denn der Bund ist für diese Einstauung und Nutzung gar nicht Konzessionsbehörde. Daraus erhellt, wie unüberlegt das Volksbegehren gestartet wurde. Das Volksveto könnte nur die große, für unser Land wert-

volle Speicherung im Livigno mit Wasserrückgabe auf Schweizerboden treffen. Dabei ist zu bemerken, daß $\frac{7}{8}$ des Speichers im Ausland liegen und jenes unbewohnte Gebiet für einen Großspeicher wie geschaffen ist. Bei einer starren Haltung der Parkkreise gegen das Livignowerk kommt es notgedrungen zu einer bedeutenden Veränderung des Spöls auf Kantonsgebiet. Diese kann erheblich milder gehalten werden, wenn das Livignowerk ermöglicht wird. Das Volksveto könnte, wie die Dinge liegen, somit bestenfalls dazu führen, daß das Livigno geschont und dafür der Spöl im Park intensiver genutzt würde. Das wäre eine in jeder Hinsicht unglückliche Lösung. Die Verantwortung hierfür muß ausschließlich extremen Kreisen überlassen werden.

Kompetenz-Chaos

Welchen Wirrwarr die Initiative rein rechtlich betrachtet in die bewährte Regelung der Nutzungsrechte für Grenzkraftwerke bringen würde, besonders hinsichtlich Änderung, Übertragung, Rückzug und Verwirkung von verliehenen Rechten, ist in der bundesrätlichen Botschaft eingehend dargelegt worden. Auch auf den neuartigen Charakter des Volksbeschlusses, der sich in keine bestehende Kategorie einordnen ließe, ist dort hingewiesen worden. Diese mehr formelle Seite kann hier übergangen werden, ebenso die gerügte redaktionelle Unebenheit.

Die Unnötigkeit der Initiative

Im Gegensatz zu einigen anders gelagerten internationalen Nutzungen, vor allem jenen am Rhein zwischen Basel und dem Bodensee, wird die Verständigung mit Italien über die Nutzung des Spöls im Livignowerk in Form eines Staatsvertrages erfolgen, auf Grund dessen dann die Konzessionen erteilt werden. Im Val di Lei wurde in gleicher Weise vorgegangen. Im Staatsvertrag über das Livignowerk werden die Nutzung des Spöls auf Grund eines bestimmten Projektes, die Anteile beider Staaten, Sicherheitsmaßnahmen, die Aufsicht, die Pflicht zur Erteilung übereinstimmender Konzessionen, die Beendigungsgründe der Nutzung, die Beilegung von Streitigkeiten und a. m. festgelegt. Der Staatsvertrag ordnet somit die Beziehungen der beiden Uferstaaten aus der Nutzung zueinander. Der Staatsvertrag bedarf nun gemäß Art. 89, Abs. 3, BV der Genehmigung der Räte. Da diese Bestimmung in der Praxis nicht durchwegs gleichmäßig gehandhabt wurde, hat der Bundesrat in der Botschaft zum vorneherein klargestellt, daß die Genehmigung für den Livignovertrag eingeholt werde. Die Ermächtigung des Bundesrates durch die Räte, den Staatsvertrag abzuschließen, unterliegt dem fakultativen Referendum. Dem Volke steht somit die Möglichkeit offen, zum Staatsvertrag Stellung zu nehmen. Dabei steht dann allerdings das Verhältnis zu Italien im Vordergrund und nicht die Parkfrage. Eine sachlich ungenügend begründete Ablehnung einer gemeinsamen Nutzung könnte Italien, das auf eine Nutzung des Spöls drängt, zu eigenmächtigen Lösungen veranlassen, gegen die wir keinen leichten Stand hätten.

Das Schicksal des Livignowerkes wird mit dem Staatsvertrag entschieden. Ein Veto gegen die Bundeskonzession, die ja in Ausführung des verbindlichen Vertrages erfolgt, wäre widerspruchsvoll. Aus dem gleichen Grunde ist nicht einzusehen, welcher Sinn rechtlich

der Genehmigung der Konzession durch die Räte zukommen könnte; diese könnte nur politische Bedeutung haben.

Annehmbare Regelungen

Die Initiative ist aus den dargelegten Gründen wertlos und schlägt eine ungerechte Sonderbehandlung von Grenzkraftwerken, praktisch des Livignowerkes vor.

Will man aber die Landschaft unserer Heimat auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung ernsthaft und in gerechter Weise vermehrt schützen, dann bedarf es einer Regelung, die in gleicher Weise für das ganze Land gilt und den von einem Nutzungsbann betroffenen Ufergemeinwesen einen billigen Ausgleich bietet. (Eine Neuordnung auf kantonalem Boden würde jedoch der Sache und der Stellung der Stände besser gerecht als ein zentralisierter Landschaftsschutz.)

Soll hingegen bloß der Spöl im Nationalpark geschützt werden, so müßte die Eidgenossenschaft den Spöl auf Grund einer zu schaffenden Verfassungsbestimmung für Parkzwecke in Anspruch nehmen¹ und Kanton wie Gemeinden nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes schadlos halten, weil ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegt, wie bei Art. 12 eidg. WRG (Inanspruchnahme von Wasserkraften für Bundeszwecke). Zu entschädigen wären: Der Ausfall an einmaligen Gebühren, Wasserzins und Wasserwerksteuer, Gratis- und Vorzugsenergie, kantonale und kommunale Steuern und Heimfall. Zu vergüten wäre weiter die Entwertung der verbleibenden Engadiner Wasserkraften. (Wieweit Italien Ansprüche stellen könnte, mag hier dahingestellt bleiben). Daß für die Vergütung jährlich sehr große Summen aufzuwenden wären, die in keinem irgendwie vernünftigen Verhältnis zum Wert des Spöls für Parkzwecke ständen, ist augenfällig. Es ist auch selbstverständlich, daß Kanton und Gemeinden gleichsam zur Verbilligung nicht etwa die Parklast durch Majorisierung einfach überbunden werden könnte. Vielleicht geht die von Naturschutzseite neuerdings erwogene Nationalparkinitiative in eine gerechtere Richtung. Aber auch über einen rechtlich annehmbaren Weg ist das Problem nicht befriedigend lösbar. Die nötigen Mittel sind unverhältnismäßig groß und die Entwertung der Engadiner Wasserkraften wäre nie zu verantworten.

Die Schwierigkeiten am Spöl entspringen der unglücklichen Lage des Parkes; er liegt an der Grenze und wird vom Spöl durchflossen, der ein Gelenk für die mehrgliedrige Engadinerkraftwerkgruppe bildet. Diese ist auf den Spöl angewiesen. Zum Glück stellt aber die Nutzung des Spöls die Erreichung des Parkzweckes und die wissenschaftliche Forschung keineswegs in Frage, wird der weitläufige Park mit seinen zahlreichen Tälern von der Nutzung ja nur in einem Abschnitt und auch dort nur in einer tiefeingeschnittenen Felsrinne berührt.

Ansichts dieser Sachlage gebietet die Vernunft, die Nutzung des Spöls zuzulassen, was ja die Eidgenossenschaft 1920 bereits verbindlich versprochen hat. Dem Park kann indessen freiwillig eine Erweiterung außerhalb der Schlucht zugestanden werden. Das ist erreichbar. Mit dieser Lösung ist beiden Interessensphären bei weitem am besten gedient. Eine vernünftige gütliche

¹ Daß die Verfügungsmacht von Gemeinde und Kanton über die Wasserkraft des Spöls heute in keiner Weise beschränkt ist, hat der Verfasser in «Wasser- und Energiewirtschaft» 1952, S. 148 ff. dargelegt.

Erledigung der Spölffrage kann der Sache des Parkes, den Graubünden schließlich ermöglicht und mit Jagd- und Fischereiverboten unterstützt hat, auf die Dauer allein dienen, da der Park auf die Mitwirkung der Gemeinden und des Kantons stets angewiesen sein wird. Ohne deren Hilfe hängt beispielsweise der strafrechtliche Schutz des Parkgebietes völlig in der Luft, da der Eidgenossenschaft im Parkgebiet weder eigene Rechte noch die Polizeihochheit zustehen. Auch wird das als höchst wertvoll bezeichnete, dem Naturschutzbund bloß pachtweise und zeitlich befristet überlassene Gebiet von Mingèr/Foraz in wenigen Jahren frei. Daß eine Erneuerung dieses Vertrages oder gar die dauernde Eingliederung dieses Gebietes in den Park im Falle einer weiteren Verbitterung des Engadins möglich werde, erscheint als sehr fraglich.

Das Engadin erwartet die endliche Erschliessung seines Wasserschatzes mit Ungeduld; denn diese allein vermag die wirtschaftliche Gesundung des Haushaltes

der meisten Gemeinden herbeizuführen. Darüber hinaus ermöglicht sie dem Tale, wichtige Aufgaben zu erfüllen, wie die bessere Ausbildung der Jugend, die wirksame Unterstützung von Spital und Altersheim, die Förderung der Sprache und des Brauchtums, Erhaltung und Erneuerung der schönen Dörfer, nicht zuletzt aber auch die Erleichterung des Bergbauerndaseins. Es ist geradezu widersinnig, daß ausgerechnet Idealisten den Engadiner den Weg zu diesen Werten durch ungerechtfertigte Opposition und den Mißbrauch des Initiativrechtes zu verwehren suchen.

Daß Räte, Volk und Stände eine dauernde Zwängelei nicht billigen, darf zwar mit Zuversicht erwartet werden, aber es wäre an der Zeit, daß sich die einsichtigeren Parkfreunde der Sache annehmen und mit dem Kanton und den Gemeinden das Gespräch auf dem Boden des Rechtes und der Vernunft aufnehmen. Das ist der einzige Weg zu einer befriedigenden Lösung der Spölffrage.

Auszüge aus Geschäftsberichten; Verschiedenes

Etzelwerk AG, Einsiedeln

1. Oktober 1954 bis 30. September 1955

Die Zuflüsse zum Sihlsee waren im Berichtsjahre überdurchschnittlich und lagen mit 127% über den langjährigen Jahresmittelwerten. Der Pumpbetrieb lieferte zusätzlich 17,5 Mio m³ Zürichseewasser gegenüber 25,7 Mio m³ im Vorjahre. Angesichts der günstigen Produktionsverhältnisse erreichte die Energieerzeugung 294 Mio kWh (Vorjahr 209,2), wovon 290,5 Mio kWh die Schweizerischen Bundesbahnen und die Nordostschweizerischen Kraftwerke als Aktionäre des Werkes bezogen haben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wies einen Aktivsaldo von 1,052 Mio. Fr. aus, wovon 5% als gesetzliche Einlage dem Reservefonds zugewiesen wurden und der verbleibende Reingewinn die Ausschüttung einer 5%igen Dividende (Vorjahr 4½%) ermöglichte. *E. A.*

Kraftwerke Zervreila AG, Vals

1. Oktober 1954 bis 30. September 1955

Dem dritten Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß am 16. Mai 1955 auf der Baustelle Zervreila mit der Betonierung der Staumauer begonnen werden konnte; Ende des Berichtsjahres waren 22,5% vom Gesamtbauvolumen von 650 000 m³ eingebracht. Auf den anderen Baustellen nahmen die Bauarbeiten programmgemäß ihren Fortgang. So konnte der Überleitungsstollen Zervreila-Wanna am 1. Oktober 1955 dem Betrieb übergeben werden. Der 18,5 km lange Stollen Wanna-Safien-Platz-Balveins konnte bis auf ein Reststück von 3,9 km vorgetrieben werden. Die Ausgleichbecken Wanna und Safien-Platz standen ebenfalls im Bau.

Was den Betrieb Rabiusa-Realta betrifft, so war die Jahreserzeugung, die von der Kraftwerke Sernf-Niederbach AG übernommen wurde, als Folge des kleineren Wasserzuflusses der Rabiusa etwas geringer als im Vorjahre und kam auf 105,6 Mio kWh (Vorjahr 108,9 Mio kWh) zu stehen.

Zur Konsolidierung der Bauschulden wurde eine weitere Obligationenanleihe in der Höhe von 40 Mio Fr. zu einem Zinsfuß von 3¼% und einer Laufzeit von 15 Jahren aufgelegt. Die im Bau befindlichen Anlagen waren in der Bilanz mit 111,9 Mio Fr. ausgewiesen.

E. A.

Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG, Rheinfelden

1. Oktober 1954 bis 30. September 1955

Die überdurchschnittliche Wasserführung des Rheins, sowohl im Winter als auch im Sommer des Berichtsjahres, wirkte sich außerordentlich günstig auf die Energieproduktion aus, die mit 816,9 Mio kWh um 25% höher war als im Vorjahre. Es stellt dies seit Betriebsaufnahme des Werkes die höchste je erreichte Produktionsziffer, bei praktisch voller Ausnützung dar. Ferner wurden für dritte Unternehmungen 595 Mio kWh (Vorjahr 686 Mio kWh) über die Transformatoren- und Schaltanlage geleitet.

Der Reinertrag betrug wie im Vorjahre 1,9 Mio Fr., wovon 6% als Dividende an die Aktionäre gingen und der verbleibende Rest zur Speisung des Reservefonds diente. *E. A.*

Energie aus dem Meer

Eine neue, bisher noch ungekannte und ungenutzte Kraftquelle, die für menschliche Zwecke dienstbar gemacht werden könnte, besteht an allen Stellen, an denen Flüsse in den Ozean fließen. Hier vermischt sich nämlich das salzfreie Wasser der Ströme mit dem salzhaltigen des Meeres. Nun hat aber Salzwasser gegenüber salzfreiem Wasser einen sogenannten osmotischen Druck, der sich für Meerwasser auf 20 Atmosphären beziffert. Das heißt: überall wo sich salzfreies Wasser in Salzwasser von der Stärke des Meerwassers ergießt, bleibt die gleiche Energie ungenutzt, die vorhanden wäre, wenn dieselbe Wassermenge aus 200 Meter Höhe